

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaft
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
an der Universität Bayreuth
Vom 20. August 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung¹:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bayreuth vom 30. September 2004 (AB UBT 2006/02), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2008 (AB UBT 2008/058), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 8 erhält folgende Fassung:
„§ 8 Grundphase“
 - b) § 8a erhält folgende Fassung:
„§ 8a Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfänger im Wintersemester“
 - c) Nach § 8a werden folgende §§ 8b und 8c eingefügt:
**„§ 8b Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfänger im Sommersemester
§ 8c Abschluss der Grundphase“**

¹ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Studium kann jeweils zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.“

3. § 5 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Öffentliches Wirtschaftsrecht
Öffentliches Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsverfassung), Öffentliches Wirtschaftsrecht II (Wirtschaftsaufsicht, Vergaberecht), Öffentliches Wirtschaftsrecht III (Regulierung), Europäisches Wirtschaftsrecht, Energierecht, Recht der Gesundheits- und Sozialwirtschaft;

fakultativ: Medienrecht, Lebensmittelrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts“

4. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Der Erfolgskontrolle dienen u. a. die in § 8a Abs. 1 Satz 2 bzw. § 8b Abs. 1 Satz 2 genannten Leistungsnachweise (vgl. §§ 14 ff.).“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Grundphase**

¹Die Pflichtveranstaltungen und erforderlichen Leistungsnachweise in der Grundphase richten sich für Studienanfänger im Wintersemester nach §§ 8a und 8c. ²Für Studienanfänger im Sommersemester richten sich die Pflichtveranstaltungen und erforderlichen Leistungsnachweise in der Grundphase nach §§ 8b und 8c.“

6. § 8a erhält folgende Fassung:

**„§ 8a
Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfänger im Wintersemester**

- (1) ¹Pflichtveranstaltungen in der Grundphase sind die Vorlesung über die Grundlagen des Rechts einschließlich der Rechts- und Verfassungsgeschichte und die Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht, zum Öffentlichen Recht und zum Straf- und Strafprozessrecht. ²Über den Inhalt der Pflichtveranstaltungen sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar
 1. im Zivilrecht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
 - a) allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches,

- b) allgemeines Schuldrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse,
- c) Sachenrecht,
- d) Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse,
- e) Handels- und Gesellschaftsrecht,

2. im Strafrecht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen

- a) allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches,
- b) besonderer Teil des Strafgesetzbuches I (Delikte gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte),
- c) besonderer Teil des Strafgesetzbuches II (Eigentums- und Vermögensdelikte),

3. im Öffentlichen Recht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen

- a) Staatsorganisationsrecht,
- b) Grundrechte,
- c) allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht,
- d) besonderes Verwaltungsrecht.

- (2) ¹In den Pflichtveranstaltungen nach Abs. 1 Satz 2 wird als Leistungsnachweis jeweils eine zweistündige Abschlussklausur gestellt. ²Diese bezieht sich vorrangig auf den Gegenstand der jeweiligen Vorlesung, kann sich aber auch auf Gegenstände früherer Vorlesungen erstrecken.
- (3) Der Leistungsnachweis zu einer Vorlesung wird erteilt, wenn die Abschlussklausur mindestens mit der Note „ausreichend“ (mindestens vier Punkte) gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bewertet worden ist.
- (4) ¹Die Abschlussklausuren „allgemeines Schuldrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse“ sowie „Sachenrecht“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Zivilrecht. ²Im Strafrecht gilt dies für die Abschlussklausuren „besonderer Teil des Strafgesetzbuches I“ sowie „besonderer Teil des Strafgesetzbuches II“. ³Die Abschlussklausuren „Grundrechte“ sowie „allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Öffentlichen Recht.
- (5) ¹Nach dem Vorlesungsende jeden Semesters wird mindestens eine Abschlussarbeit aus einem der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht gestellt. ²Für die Bewertungen der Hausarbeiten gilt Abs. 3 entsprechend.

- (6) ¹In Fällen des Unterschleifs, der Täuschung, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel und der Störung gelten die Regelungen der §§ 8 Abs. 2 und 11 Abs. 1 JAPO entsprechend. ²Entscheidungen trifft der Aufgabensteller, bei Klausuren in dringenden Fällen der Aufsichtsführende.“

7. Nach dem § 8a werden folgende §§ 8b und 8c eingefügt:

„§ 8b

Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfänger im Sommersemester

- (1) ¹Pflichtveranstaltungen in der Grundphase sind die Vorlesung über die Grundlagen des Rechts einschließlich der Rechts- und Verfassungsgeschichte und die Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht, zum Öffentlichen Recht und zum Straf- und Strafprozessrecht. ²Über den Inhalt der Pflichtveranstaltungen sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar
1. im Zivilrecht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
 - a) allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - b) allgemeines Schuldrecht,
 - c) Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse,
 - d) Handels- und Gesellschaftsrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse,
 - e) Sachenrecht,
 2. im Strafrecht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
 - a) allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches,
 - b) besonderer Teil des Strafgesetzbuches II (Eigentums- und Vermögensdelikte),
 - c) besonderer Teil des Strafgesetzbuches I (Delikte gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte),
 3. im Öffentlichen Recht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
 - a) Grundrechte,
 - b) Staatsorganisationsrecht,
 - c) besonderes Verwaltungsrecht,
 - d) allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht.
- (2) ¹In den Pflichtveranstaltungen nach Abs. 1 Satz 2 wird als Leistungsnachweis jeweils eine zweistündige Abschlussklausur gestellt. ²Diese bezieht sich vorrangig auf den Gegenstand der jeweiligen Vorlesung, kann sich aber auch auf Gegenstände früherer Vorlesungen erstrecken.

- (3) Der Leistungsnachweis zu einer Vorlesung wird erteilt, wenn die Abschlussklausur mindestens mit der Note „ausreichend“ (mindestens vier Punkte) gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bewertet worden ist.
- (4) ¹Die Abschlussklausuren „Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse“ sowie „Handels- und Gesellschaftsrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Zivilrecht. ²Im Strafrecht gilt dies für die Abschlussklausuren „besonderer Teil des Strafgesetzbuches I“ sowie „besonderer Teil des Strafgesetzbuches II“. ³Die Abschlussklausuren „Staatsorganisationsrecht“ sowie „besonderes Verwaltungsrecht“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Öffentlichen Recht.
- (5) ¹Nach dem Vorlesungsende jeden Semesters wird mindestens eine Abschlussarbeit aus einem der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht gestellt. ²Für die Bewertungen der Hausarbeiten gilt Abs. 3 entsprechend.
- (6) ¹In Fällen des Unterschleifs, der Täuschung, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel und der Störung gelten die Regelungen der §§ 8 Abs. 2 und 11 Abs. 1 JAPO entsprechend. ²Entscheidungen trifft der Aufgabensteller, bei Klausuren in dringenden Fällen der Aufsichtsführende.

§ 8c

Abschluss der Grundphase

Die Grundphase ist abgeschlossen, wenn

- a) im Zivilrecht mindestens drei,
- b) im Strafrecht mindestens zwei Leistungsnachweise erbracht und
- c) im Öffentlichen Recht mindestens zwei Leistungsnachweise und
- d) eine Hausarbeit nach § 8a Abs. 5 bzw. § 8b Abs. 5 in einem Rechtsgebiet nach Wahl des Studierenden bestanden wurden.“

8. § 9 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) im Öffentlichen Recht die Vorlesungen zum Bayerischen Staats- und Verfassungsrecht und Europarecht;“
9. § 9a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²An einer Übung für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer die zum Abschluss der Grundphase erforderlichen Klausuren des jeweiligen Faches sowie eine Abschlussarbeit nach Maßgabe von § 8c Buchst. d bestanden hat.“

10. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Es gilt die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.“
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „werden“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Gleichwertigkeitsprüfung“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
12. § 20 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Zwischenprüfung wird entsprechend § 8a Abs. 4 bzw. § 8b Abs. 4 im Rahmen der Abschlussklausuren abgelegt.“
13. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
14. In § 38 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „und dem Kandidaten schriftlich zu bestätigen“ gestrichen.
15. In § 40 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „ist“ der Passus „in demselben Schwerpunktbereich“ eingefügt.
16. In § 42 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „das“ das Wort „erstmalige“ eingefügt.
17. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46 Freiversuch

¹Studierende, die spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der sie gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen haben, beide Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 30 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) mindestens einmal vollständig abgelegt haben, können die mündli-

che Prüfung abweichend von § 45 Sätze 2 und 3 ein weiteres Mal wiederholen (§ 41 JAPO). ²Satz 1 gilt entsprechend für Studierende, deren beide Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 30 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der sie gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen haben, als abgelegt gelten. ³Die Wiederholungsprüfung ist spätestens in dem Semester abzulegen, das dem erstmaligen Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgt.“

18. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 wird der Passus „einen schriftlichen Bescheid, aus dem“ durch den Passus „eine schriftliche Bescheinigung, aus der“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 werden die Worte „des Bescheids“ durch die Worte „der Bescheinigung“ ersetzt.

§ 2

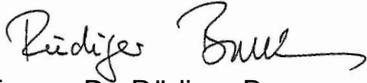
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Schwerpunktstudium vor dem Wintersemester 2010/2011 begonnen haben, gestalten ihr Studium nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 30. September 2004 (AB 2006/02), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2008 (AB UBT 2008/058); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 16. Juni 2010, dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 19. Juli 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. August 2010, Az.: A 3375/8 - I/1.

Bayreuth, 20. August 2010



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. August 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. August 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. August 2010.